

**21. Zum Begriff der höheren Gewalt im Sinne des Haftpflichtgesetzes. Wann liegt ein von außerhalb des Betriebsunternehmens wirkendes Ereignis vor?<sup>1</sup>**

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1918 i. S. verw. D. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Besl.). Rep. VI 86/18.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

<sup>1</sup> Aus der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts sei im allgemeinen hervorgehoben: Bb. 54 S. 404, Bb. 60 S. 304, Bb. 64 S. 404; Warneyer 1909 Nr. 226, 1911 Nr. 198, 1916 Nr. 205, 1917 Nr. 149; Gruchot Bb. 55 S. 1098; VI. 166/07, 126/08, 381/10, 284/11, 269/17. D. E.

D., der Ehemann der Klägerin 1 und der Vater der Kläger 2, befand sich am 8. Februar 1915 in Gesellschaft anderer Personen in Essen und trat mit ihnen die Heimreise nachts in einer Kraftdroschke an, die er am Hauptbahnhof in Essen gemietet hatte. Als der Kraftwagen die Kreuzung der Essen-Horster-Straße mit der eingleisigen Güterzugstrecke Vogelheim-Altenessen etwa um zwei Uhr morgens zu passieren hatte, fuhr der Wagenführer F. in die dort angebrachte und ordnungsmäßig geschlossene, auch beleuchtete Schranke hinein. Die Spitze des großen Schrankenbaums wurde durchgedrückt, der Kraftwagen fuhr auf einen vorüberfahrenden Güterzug auf, wurde von diesem erfasst und beiseite gedreht, und D., von seinem Sitze auf dem Wagen abspringend, wurde vom Zuge überfahren und sogleich getötet.

Im Gegensatz zum ersten Richter wies das Oberlandesgericht die Klage ab, indem es annahm, daß der Unfall durch höhere Gewalt verursacht sei. Die Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, daß das geschilderte Hineinfahren eines Kraftwagens in einen Eisenbahnzug, dessen Kommen durch rechtzeitige Schließung der Schranken eines hellbeleuchteten und insolge dessen auf 50—60 m deutlich erkennbaren Bahnübergangs angekündigt war, ein „von außerhalb des Eisenbahnbetriebs wirkendes Ereignis sei, das nach menschlicher Erfahrung nicht voraussehen sei und nicht erwartet werde, und dessen Eintritt auch bei den zweckmäßigsten, mit dem wirtschaftlichen Erfolge des Unternehmens noch vereinbaren Einrichtungen durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet werden könne“.

Die Revision wendet ein, mit der Möglichkeit des Anpralls eines Kraftwagens an eine Eisenbahnschranke müsse nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse immerhin gerechnet werden. Man könne ohne weiteres annehmen, daß solche Fälle durchaus nicht vereinzelt dastehen, und hätte nötigenfalls hierüber unter Ausübung des Fragerechts eine Beweishebung veranlassen sollen.

Die Revision mußte Erfolg haben.

Die erste Frage ist, ob ein von außerhalb des Betriebsunternehmens wirkendes Ereignis vorliegt. Das ist zu verneinen. Nach dem festgestellten und insoweit unstrittigen Sachverhalt kreuzt sich an der Unfallstelle das Bahngleis mit der Straße und ist in deren Körper eingelegt, so daß die Bahnanlage damit zum Bestandteil der Straßenanlage geworden ist. Die von jener herrührende Gefährdung des Straßenverkehrs hängt mithin mit dem Eisenbahnbetrieb und seinen Einrichtungen innerlich zusammen. Indem die Bahngleise die zum Fuhrwerksverkehr bestimmte Straße schneiden, benutzt die Eisenbahn diese wie ein Fuhrwerk, bietet aber einem solchen gegenüber besondere Gefahren, weil sie rascher fährt

und, auf Schienen laufend, nicht ausweichen kann. Der Eisenbahnunternehmer, der sich in solcher Weise mit seinem Betrieb in den Straßenverkehr hineinbegibt, schafft damit für diesen eine Gefahrenquelle, die dem Eisenbahnbetrieb als solchem zuzuzählen ist. Für die selbstgeschaffene Gefahr muß er einstehen. In dieser Sachlage ändert sich auch dadurch nichts, daß an der Kreuzungsstelle Schranken vorhanden und zur Zeit des Unfalls herabgelassen waren; nach den gegebenen Umständen kann hierin eine Ausscheidung der Bahngleise und des Betriebsunternehmens aus dem Straßenkörper und aus dem Straßenverkehr nicht gefunden werden.

Hiernach kommt es auf die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen der höheren Gewalt im Sinne des § 1 GastpflichtG. sowie auf das weitere Vorbringen der Revision nicht an."